



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

(Relevanzeinschätzung mit Brutvogelkartierung)
zur "Stadterweiterung West" in Owen

28.06.2021

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roosz (M.Sc. Techn. Biologie),
Heidi Mühl (M.Sc. Techn. Biologie), Nadine Herbrand (B. Eng. Agrarwissensch.)**

Stand: 28.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes	3
1.3	Geplantes Vorhaben.....	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.5	Schutzausweisungen.....	6
1.6	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	7
1.7	Umfang der Untersuchungen.....	8
1.8	Untersuchungsraum	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
2.1	Habitatstrukturen	9
2.2	Vögel.....	12
2.3	Fledermäuse	13
2.4	Sonstige Säuger (Haselmaus).....	14
2.5	Reptilien/ Zauneidechse	14
2.6	Tagfalter/ Nachtfalter	14
2.7	Holzbewohnende Käfer	15
2.8	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	15
2.9	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	16
3	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	17
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	18
	ANLAGE: ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG.....	19

Titelbild:

Links oben: Schwarzmilan im Überflug, rechts oben und untere Reihe: Verschiedene Ansichten des Untersuchungsgebietes zwischen Beurener Straße und Wasenweg

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Owen plant das Stadtgebiet nach Westen zu erweitern, im Anschluss an die bestehende Bebauung sollen weitere Baugebiete sukzessive erschlossen und bebaut werden. In der Planung inbegriffen ist auch eine randliche Entlastungsstraße, die das innerörtliche Verkehrsnetz entlasten soll.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Bauleitplanung der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise abzugeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (Relevanzeinschätzung) können in den Rahmenplan der Stadterweiterung West einfließen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn die Planung weiter ausgereift ist.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Damit kann die Planung für die Stadterweiterung an die Belange des Artenschutzes angepasst werden.

1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand zwischen der Beurener Straße (L 1210) und dem Wasenweg. Das Gebiet ist auch mit Öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen (Haltepunkt Regionalbahn, Buslinie nach Kirchheim/ Teck).

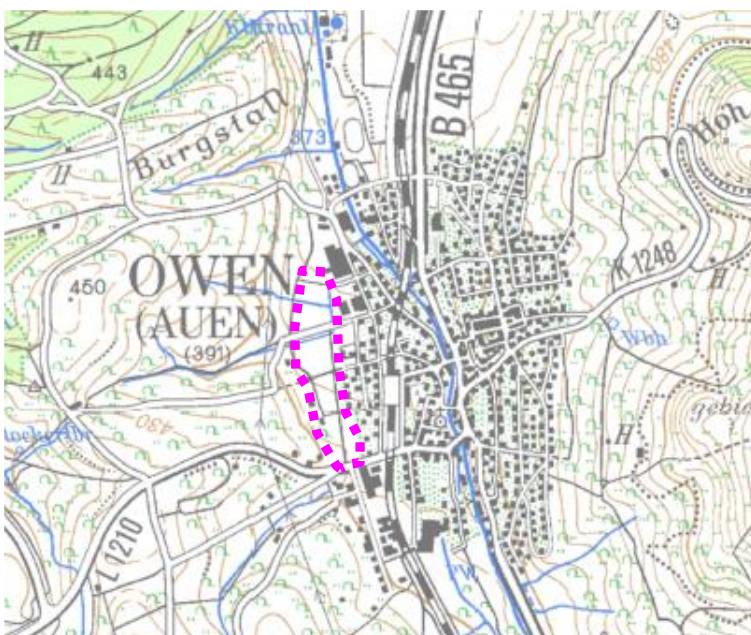


Abb.1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.3 GEPLANTES VORHABEN

Die Planung sieht die Erweiterung der bestehenden Baugebiete nach Westen hin vor. So sollen im Norden gewerbliche Bauflächen entstehen, nach Süden hin schließen sich Gemeinbedarfsflächen, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen an. Im Südwesten enthält die Planung eine Fläche für die örtliche Nahversorgung. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz, die vorhandenen Erschließungsstraßen werden hierfür nach Westen hin verlängert. Zudem ist am westlichen Gebietsrand eine Ortsrandstraße vorgesehen, welche zur Entlastung des teilweise stark belasteten Straßennetzes in Owen und gleichzeitig zur Erschließung der Erweiterungsflächen dienen soll.

Um die Auswirkungen dieser komplexen Planung auf den Artenschutz beurteilen zu können, wurden die für die Planung vorgesehene Fläche sowie angrenzende Kontaktlebensräume, insbesondere die sich nach Westen anschließenden Hangbereiche mit Streuobst und Extensivgrünland/ Flächen des Vogelschutzgebiets (siehe auch Kap. Schutzausweisungen), untersucht. Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung kann damit auch als Grundlage für die Prüfung von Alternativen dienen.

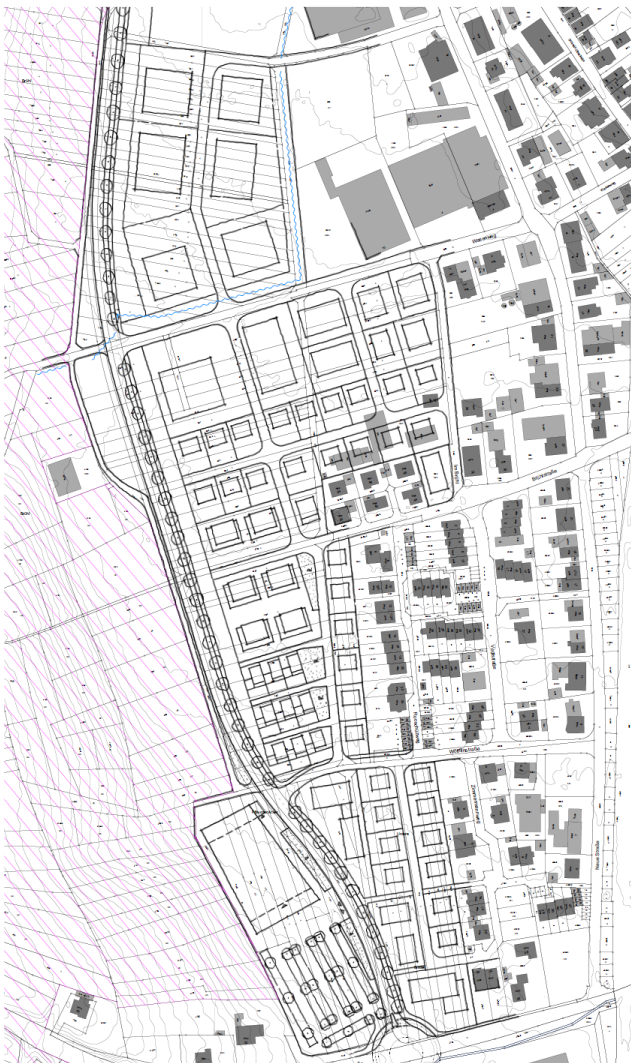


Abb.2: Auszug aus Städtebaulichem Entwurf (m-quadrat im Auftrag der Stadt Owen) (rote Schraffur: Vogelschutzgebiet)

1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Bei dem Vorhabensgebiet selbst handelt es sich um eine weitgehend intensiv ackerbaulich genutzte Ebene im Talgrund. Im Westen steigt das Gelände leicht bis stark an, es schließen sich streuobstbestandene Hangbereiche an. Nach Norden und Süden setzt sich der Landschaftsausschnitt des Talzuges in ähnlicher Weise fort.

Der vorhandene angrenzende Siedlungsbereich besteht vorwiegend aus neueren Einfamilien-, Reihen und Doppelhäusern, bei den Grünanlagen deuten auch jüngere Gehölze und niedrige Hecken auf die noch nicht lange zurückliegende Fertigstellung hin. Der einzige ältere Baum befindet sich auf dem angrenzenden Spielplatz an der Wölfflinstraße. Im Norden besteht ein Gewerbegebiet mit größeren Funktionsbauten.



Abb.3: Luftbild des Gebietes, unmaßstäbliche Darstellung (Quelle Google earth mit teilweise eigenen Eintragungen)

1.5 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Vorhabensgebiet des Bebauungsplanes befinden sich keine bestehenden Schutzausweisungen. Westlich davon grenzt ein großflächiges Vogelschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet (Nr. 7323-441 Vorland der mittleren Schwäbischen Alb) an. Innerhalb dieser Hangbereiche gibt es auch einige nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG geschützte Biotop sowie ein flächiges Naturdenkmal. FFH-Mähwiesen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

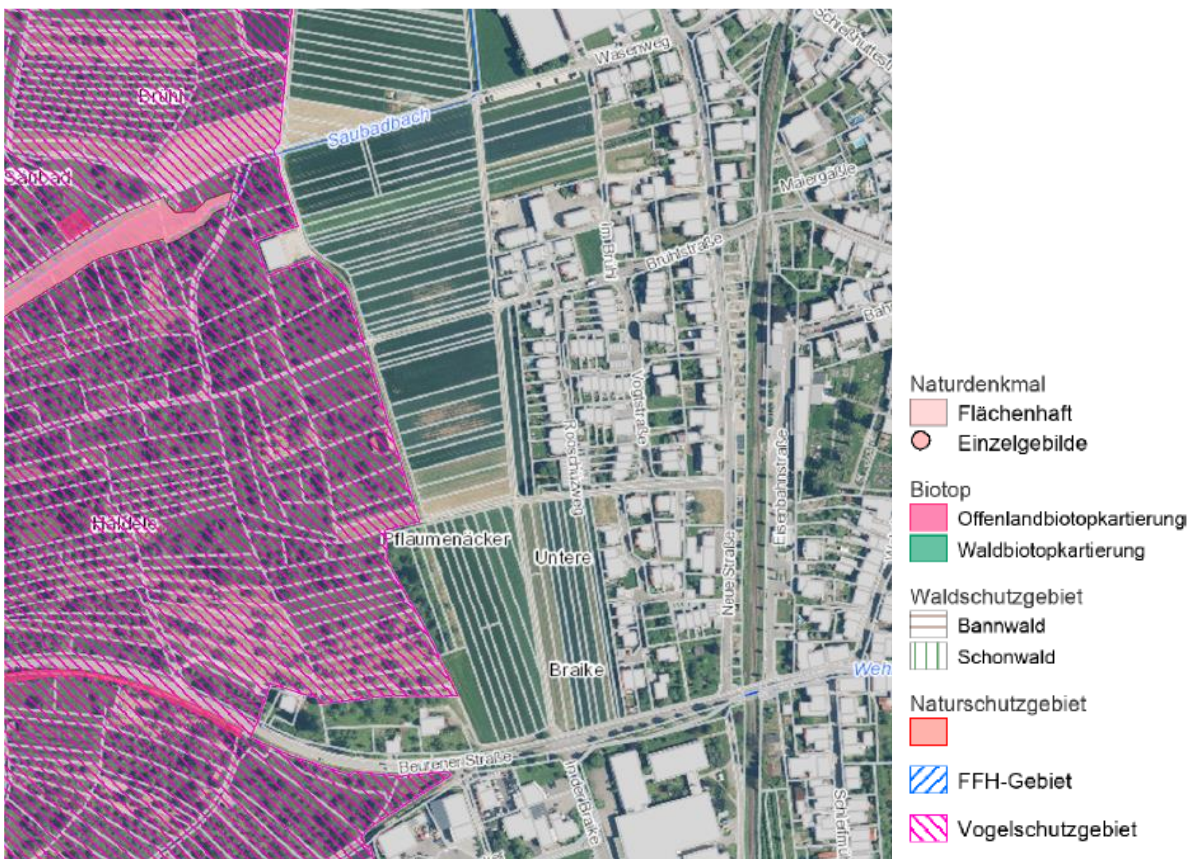


Abb.4: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.6 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Plangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EUVogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der noch durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.7 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung in 5 Durchgängen (Saison 2020)

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um die Voruntersuchung.

Die Prüfung der Verbotstatbestände (siehe Kap. 1.6) erfolgt für die einzelnen Gebiete in einem späteren Planungsschritt, sobald die Planung weiter ausgereift ist. Dann können auch geeignete Verminderungs- und ggf. CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert werden.

1.8 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

In diesem Fall schließt das Untersuchungsgebiet die Flächen am Hang in Richtung Vogelschutzgebiet mit ein, ebenso die angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen, die für mobile Tierarten Teillebensräume darstellen können.

Für die Brutvogelkartierung wurde das Untersuchungsgebiet für diese mobile Artengruppe mit teils weiten Aktionsradien auf einen großen Bereich nach Westen erweitert (siehe hierzu Anlage zu diesem Bericht).

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN

Das Gebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Stadt Owen, der ebene Teil des Gebiets grenzt dabei in Form von intensiv genutzter Ackerfläche an Wohnsiedlungen, den kommunalen Bauhof sowie ein Gewerbegebiet an. Das am Hang gelegene Teilgebiet besteht zu einem Großteil aus Streuobstwiesen und offener Wiesenflur mit kleineren Bachläufen und Gehölzen in Form von Büschen und Hecken. Im Norden befindet sich ein Auslauf für Pferde der ebenfalls Streuobstbestand aufweist.

Die Streuobstwiesen enthalten einen beachtlichen Bestand an Totholz, welcher einen idealen Lebensraum für Insekten darstellt. Durch das Insektenvorkommen stellt der Totholz ein wichtiges Nahrungshabitat für insektenfressende Vogelarten dar, ebenso können Spechte in das teils morsche Holz Baumhöhlen anlegen, die später wiederum von weiteren Arten besiedelt werden.



Abbildung 5: Lageplanerläuterung der Übersichtsdarstellung (siehe nachfolgende Seiten)



Abbildung 6: Habitate im Plangebiet (Lage siehe Abb. 5)



Abbildung 7: Alt- und Totholzbestand in den Kontaktlebensräumen am Hang

2.2 VÖGEL

Höhlenbrütende Arten finden in den Baumhöhlen der Obstbäume im Kontaktlebensraum geeignete Brutplätze. So wurden bei den letzten Begehungen z.B. Buntspechte in den Streuobstwiesen mit einer Vielzahl an Jungtieren verzeichnet. Auch verschiedene Meisenarten wurden beim Einflug in Baumhöhlen beobachtet. Die Anhang-I-Art Halsbandschnäpper, der zudem nach Roter Liste als gefährdet eingestuft ist, konnte im Hangbereich der Streuobstwiesen ebenfalls als Brutvogel verzeichnet werden. Ebenso kommt das Gebiet als Teillebensraum von Arten des angrenzenden Vogelschutzgebietes in Betracht sowie allgemein für Höhlenbrüter, Gebüschbrüter und kulturfolgende Arten des Naturraumes.

Eine andere höhlenbrütende Anhang-I-Art, der Wendehals, wurde im westlichen Bereich des Gebiets in Nähe des kleinen Bachlaufs erfasst. In diesem Bereich wurde mit dem Baumfalken, ebenfalls Anhang-I-Art, auch eine Greifvogelart beobachtet. Andere Greifvogelarten wie dem Schwarz- und Rotmilan dienten die offenen Ackerflächen als Nahrungshabitat. Sie kreisten hier bei jeder Begehung auf Nahrungssuche. Zudem wurde eine Vielzahl an Mäusebussarden und Turmfalken erfasst, denen durch die Baumstrukturen in Feldnähe Sitz- und Spähmöglichkeiten geboten wird.

Die Buschstrukturen entlang des Bachlaufes und im Norden boten verschiedenen Grasmückenarten eine Singwarte. Auch die gefährdete Goldammer wurde hier singend in einer Hecke dokumentiert. Näheres zu den ausführlichen Ergebnissen der Brutvogelkartierung (siehe Anlage zu diesem Bericht).



Abb.8: Östliche Grenze des Vogelschutzgebietes, rechts davon das Plangebiet. Neben Streuobst gibt es hier auch temporäre Gewässer und Altgrasbestände

In der ackerbaulich genutzten Ebene gibt es wenige Habitate für Brutvögel. Die Flächen wurden auf ein Vorkommen der Feldlerche in mehreren Saisons geprüft (2018, 2020), es gab keinen Nachweis dieser leicht auffindbaren Art. Der Grund könnte in der Kulissenwirkung des Hanges sowie des Siedlungsbereiches liegen, da die Feldlerche als Bodenbrüter hohe Fluchtdistanzen gegenüber Gehölzen und Gebäuden aufweist. Ebenso ist die landwirtschaftliche Feldflur möglicherweise nicht ausgedehnt genug.

Nachgewiesen wurde jedoch sowohl der Rot- als auch der Schwarzmilan sowie mehrere weitere Arten auf Nahrungssuche.



Abbildung 9: In diesen Bereichen wurden Reviere des Halsbandschnäppers im Gebiet vorgefunden

2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im ländlichen Raum, wie im vorliegenden Fall, sind diese Faktoren oft auf engem Raum vorhanden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Gebiet des Geltungsbereiches selbst liegen mangels geeigneter Habitate keine günstigen Voraussetzungen für ein Vorkommen von Fledermäusen vor.

2.4 SONSTIGE SÄUGER (HASELMAUS)

Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte, lichtreiche, warme Eichenmischwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Die Haselmaus ist insbesondere dort zu finden, wo dichte Gestrüppe in Kombination mit Nahrungsangebot (z.B. Haselnüsse) vorliegen, allerdings bedeutet das nicht, dass Haselmäuse dort fehlen, wo es keine Haselsträucher gibt (Juskaitis & Büchner 2010). Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt (Braun 2003, Bright 2006).

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Gebiet liegen von der Habitatausstattung her keine günstigen Voraussetzungen für ein Vorkommen der Haselmaus vor. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.5 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Neben den Aufwärmplätzen, wie etwa Steinmauern oder Steinhaufen, benötigt die Zauneidechse für einen geeigneten Lebensraum auch Versteckmöglichkeiten vor der Hitze und Lockersediment für die Eiablage. Diese Strukturen sollten dabei räumlich eng beieinander liegen.

Durch die intensive Nutzung des Gebietes und den Mangel an geeigneten Habitaten, ist das Gebiet als Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Von einer Bedeutung der Flächen für die Zauneidechse im direkten Eingriffsbereich ist nicht auszugehen. Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.

2.6 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

2.7 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Vorhabensgebiet liegen keine Verdachtsbäume für holzbewohnende Käferarten vor.

2.8 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

2.9 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	-	Gebiet für Greifvögel und weitere Nahrungsgäste geeignet, Brutplätze gefährdeter Arten bislang nicht betroffen, keine direkte Betroffenheit der wertvollen Hangbereiche, Sekundärwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft, ggf. Ermittlung geeigneter Maßnahmen
Fledermäuse	-	-	intensiv genutzte Bereiche für Fledermäuse wegen des Mangels an geeigneten Lebensräumen allenfalls als Jagdgebiet geeignet, keine direkte Betroffenheit der wertvollen Hangbereiche, Sekundärwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft
Sonst. Säuger	-	-	Habitate im Geltungsbereich ungeeignet
Reptilien	-	-	Habitate im Geltungsbereich ungeeignet
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde in einem frühen Planungsstadium geprüft, ob im Geltungsbereich sowie in dem angrenzenden Streuobstgebiet günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist bzw. welche weiteren Untersuchungen zum Artenschutz erforderlich sind.

Ergebnisse

Vögel:

Die parallel durchgeführte Vogelkundliche Untersuchung, welche die Hangbereiche des angrenzenden Vogelschutzgebietes mit einschloss, zeigte eine außerordentliche Bedeutsamkeit dieses Gebietes für die Vogelwelt. Daher werden im weiteren Verfahren – auch wenn das VSG nicht direkt betroffen ist – auch die Sekundärwirkungen durch Heranrücken des Siedlungsrandes und der Randentlastungsstraße auf die nachgewiesenen und betroffenen Arten berücksichtigt. Die VSG-Verträglichkeit war jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Anhang-IV-Arten:

Im für die Stadterweiterung vorgesehenen Gebiet selbst liegen mangels geeigneter Habitats keine günstigen Voraussetzungen für ein Vorkommen von Fledermäusen und sonstigen Säugern vor. Für die Zauneidechse ist das gesamte Plangebiet ungeeignet (Ackerfläche, bearbeiteter Boden, keine Versteckmöglichkeiten, Strukturarmut). Weitere Anhang-IV-Arten (Tagfalter, Holzbewohnende Käfer...) können mangels geeigneter Habitats (Bäume entsprechender Ausstattung oder Wirtspflanzen) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fazit

Für die Anhang-IV-Arten sind keine weiteren Untersuchungen mehr erforderlich. Wegen der fehlenden Habitatsignung sind keine Konflikte oder Verbotstatbestände durch die Bebauung in Bezug auf die streng geschützten Arten zu erwarten.

Vögel: Die Ergebnisse der in 2020 durchgeführten Brutvogelkartierung können als Grundlage für die noch durchzuführenden weiteren Arbeitsschritte dienen (Prüfen der Verbotstatbestände, Ermitteln geeigneter Maßnahmen, ggf. Untersuchungen zur VSG-Verträglichkeit). Weitere Geländeuntersuchungen sind jedoch nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BfN/BMUB 2013: Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013; Stand Dezember 2013 basierend auf Daten der Länder und des Bundes.

<https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/mammalia/muscavelneu.pdf>

Bright, P.; Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE: ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Vogelkundliche Untersuchung/ Brutvogelkartierung

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde 2020 einer Habitatsanalyse unterzogen. Zur Einschätzung der Verbotstatbestände fand parallel dazu zur Brutzeit eine Brutvogelkartierung statt.

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020:

Das Artenspektrum reicht von den typischen Kulturfolgern wie Amseln, Sperlingen und Meisen über die nach FFH-Richtlinie eingestuften Anhang-I-Arten wie dem Halsbandschnäpper, Wendehals und Milan. Besonders bemerkenswert ist deren hoher Anteil, was auf die Qualität des Gesamtlebensraumes hinweist.

Folgende Tabelle zeigt beispielsweise Fundorte der Vogelarten, gegliedert nach im Gebiet vorgefundenen Strukturen (Beispiele):

Wiesenflächen, baumlose Bereiche	Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnäpper, Rabenkrähe (Jagdgebiete)
Hecken- und Buschstrukturen	Haus- und Feldsperling, Kohl- und Blaumeise, Goldammer, Mönchsgras- und Dorngrasmücke
Streuobstwiesen	Feldsperling, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Star, Mönchsgras- und Dorngrasmücke, Kuckuck, Wendehals, Grün- und Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Halsband- und Grauschnäpper
Höfe	Mehl- und Rauchschnäpper, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling

Der nach FFH-Richtlinie als Anhang-I-Art eingestufte Halsbandschnäpper konnte bei jeder Begehung in verschiedenen Teilen des Plangebiets erfasst werden. So wurden mindestens vier Brutpaare verzeichnet.

Der Halsbandschnäpper gilt als Charaktervogel der Streuobstwiesen mit sehr eingeschränktem Verbreitungsgebiet und besonderer Verantwortung im Albvorland.

Auch der verwandte Grauschnäpper, welcher auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste (RL) von BW steht, konnte auf seiner Singwarte beobachtet werden.

Zwei andere vorgefundene Vertreter der sog. Anhang-I-Arten sind der Rotmilan und sein enger Verwandter, der Schwarzmilan, welche bei den Begehungen auf Nahrungssuche über den landwirtschaftlich genutzten Flächen kreisten.



Abb.1: Singwarte eines Halsbandschnäppers am Plangebiet, links im Bild.



Abb.2: Schwarzmilan über dem Gebiet kreisend, Mitte Mai 2020

Eine andere Greifvogelart, der Baumfalke, wurde im westlichen Bereich des Gebiets auf Höhe der Stromleitung, vorgefunden.

Die offenen Strukturen dienen auch Mehl- (RL V) und Rauchschnalben (RL 3) als Nahrungsgebiet, deren Nistplätze unter anderem auf den angrenzenden Höfen lokalisiert sind.

Auch der Wendehals, eine Spechtart und ebenfalls als Anhang-I-Art eingestuft, wurde im Gebiet vorgefunden. Auch andere Spechtarten, wie Grün- und Buntspecht wurden zahlreich im Bereich älterer Obstbäume mit Baumhöhlen beobachtet, unter anderem bei der Begehung Mitte Juni mit Jungtieren.

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
13.03.2020	7.00-11.00	Bewölkt, später sonnig, 5-16°C	Brutvögel I
21.04.2020	7.00-11.00	Sonnig, windstill, 6-22°C	Brutvögel II
20.05.2020	6.30-11.00	Sonnig, ca. 16°C, später bis 20°C, leicht bew., heiter, windstill	Brutvögel III
13.06.2020	7.00-11.00	Sonnig, leichte Böen, 12 -22°C	Brutvögel IV
27.06.2020	6.30-11.00	Sonnig, windstill, später schwülwarm, abends gewittrig, 13-26°C	Zusatztermin

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

gelb unterlegt die gefährdeten bzw. geschützten Arten

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume

Status:

B: Brutvogel
Bv: Brutverdacht
N: Nahrungsgast
D: Durchzügler
ü: überfliegend
S: Sonderstatus (Kuckuck)

Rote Liste:

BW: BAUER et al (2016)
D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)
3: Gefährdet
V: Art der Vorwarnliste

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt
§§: streng geschützt

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	§	
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	N	-			§	
Bf	Baumfalke – <i>Falco subbuteo</i>	N	3	3	I	§	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	§	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-	§	
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	B	-	-	-	§	
Dg	Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	Bv	-	-	-	§	
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	Bv	-	-	-	§	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	-	-	-	§	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	Bv	V	V	-	§	
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	B	-	-	-	§	
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	V	-	§	
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	B	-	V	-	§	
Gs	Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	B	-	V		§	
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	B	-	-	-	§	
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	B	-			§§	
Hb	Halsbandschnäpper - <i>Ficedula albicollis</i>	B	3	3	I	§	
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	-			§	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	N	V	V	-	§	
He	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	Bv	-	-	-	§	
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	B	-	-	-	§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	-	-	-	§	

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
Ku	Kuckuck - <i>Cuculus canorus</i>	S	V	3		§	
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	N	-	-	-	§§	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	B	3	V	-	§	
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	§	
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	B	3	3	-	§	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	B	-	-	-	§	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	-	§	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N,ü	V	-	I	§§	
Swm	Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i>	N,ü	-	-	I	§§	
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	-	§	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	-	-	§	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	-			§	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N	-	V		§§	
Wh	Wendehals - <i>Jynx torquilla</i>	Bv	2	2	I	§	
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	§	

Gefährdete u. geschützte Vogelarten:

Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)

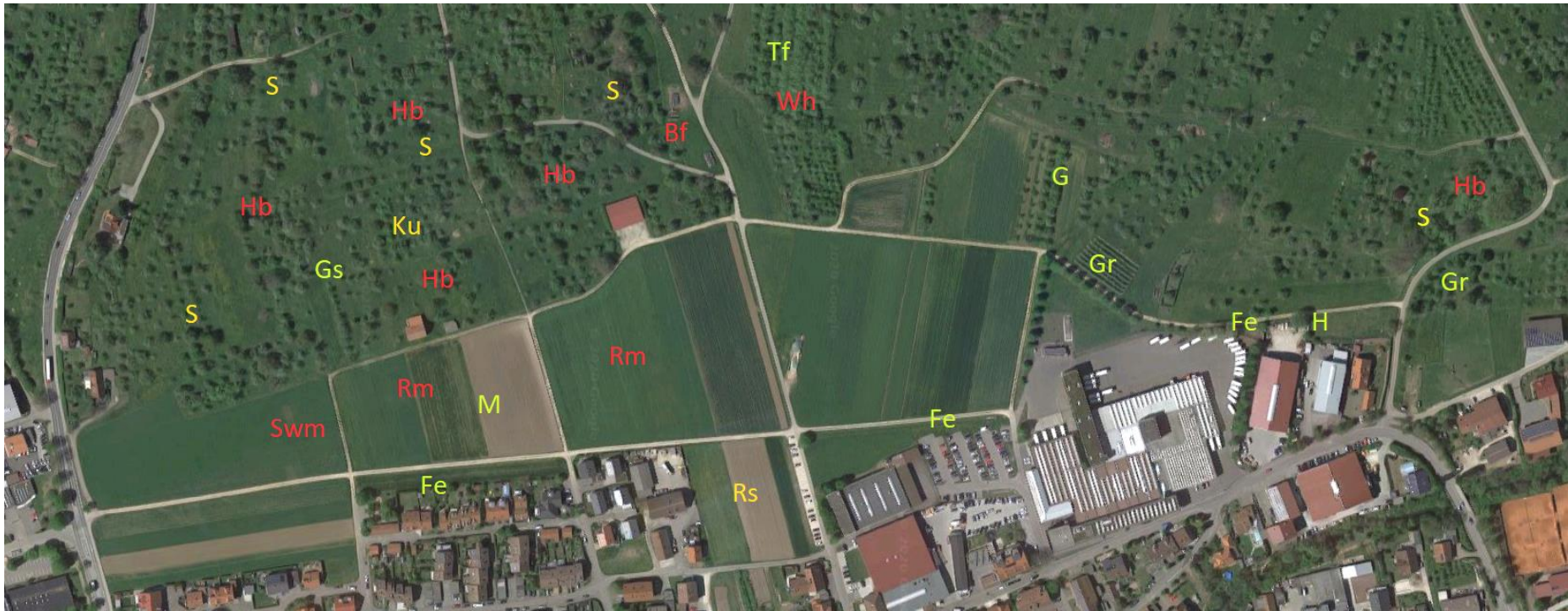


Abb.: Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
 Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

Legende

Fe, G, Gr, Gs, Hs, M, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg
Bf, Hb, Rm, Swm, Wh	Anhang-I-Art nach FFH-Richtlinie
Ku, Rs, S	Rote Liste-Art Gef. Grad 3 Deutschland/Baden-Württemberg